VERORDNUNG (EWG) Nr. 4172/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Unterpositionen ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 29 35, ex 2204 29 39, ex 2204 21 49, ex 2204 29 49, ex 2204 21 59 und ex 2204 29 59 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, ergänzt durch das Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe dieses Abkommens und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens [1], sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents von 150 000 hl bestimmter Likörweine der Unterpositionen ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 29 35, ex 2204 29 39, ex 2204 21 49, ex 2204 29 49, ex 2204 21 59 und ex 2204 29 59 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern vor. Diese Menge muß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Protokolls an gemäß Artikel 18 jährlich um 5 % erhöht werden und beträgt daher für das Jahr 1988 157 500 hl. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze nach den in Artikel 55 und 16 des genannten Protokolls festgelegten Zeitfolgen und Bedingungen schrittweise abgebaut. In dem Protokoll zu dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft [2] ist jedoch vorgesehen, daß das Königreich Spanien ab seinem Inkrafttreten einen Zollsatz anwendet, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangs- und dem Präferenzzollsatz verringert wird, während die Portugiesische Republik die Anwendung der Präferenzregelung für die betreffenden Waren bis zum Beginn der zweiten Stufe zurückstellt. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist daher für 1988 zu eröffnen.

Ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des genannten Kontingents wird das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs durch die auf dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren basierende Kombinierte Nomenklatur ersetzt. In der vorliegenden Verordnung ist dieser Tatsache dadurch Rechnung zu tragen, daß die Codenummern der Kombinierten Nomenklatur sowie gegebenenfalls die Taric-Codenummern für diese Waren angegeben werden.

Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist an die Bedingung gebunden, daß diese Weine in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 [3] vorgesehenen Dokument VI1 oder dem Auszug VI2 als „Likörweine" bezeichnet werden.

Bei den genannten Weinen ist der Referenzpreis frei Grenze einzuhalten. Damit für sie das Zollkontingent zur Anwendung kommen kann, muß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3992/87 [5], erfüllt sein.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingentszollsätzen haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten für die betreffenden Weine zur Verfügung, und selbst zuverlässige Einfuhrvorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmenge in erste Quoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mit-

(1) ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 16. 3. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 20.

gliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate im vorliegenden Fall auf ungefähr 67 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals geltenden Zollsätze für die nachstehenden Waren mit Ursprung in Zypern im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl)	Kontingentszollsatz
		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:		
		– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert worden ist:		
		–– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
		––– andere:		
		–––– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:		
		––––– andere:	157 500	
09.1417	ex 2204 21 35	–––––– Weißwein		
		– Likörweine mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol		5 ECU/hl: vom 1. Januar bis 29. Februar
	ex 2204 21 39	–––––– andere:		4,5 ECU/hl: vom 1. März bis 31. Dezember
		– Likörweine mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol		
		–––– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:		6,1 ECU/hl: vom 1. Januar bis 29. Februar
	ex 2204 21 49	––––– andere:		
		– Likörweine		5,5 ECU/hl: vom 1. März bis 31. Dezember
		–––– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol		6,9 ECU/hl: vom 1. Januar bis 29. Februar
	ex 2204 21 59	––––– andere:		
		– Likörweine		6,2 ECU/hl: vom 1. März bis 31. Dezember

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl)	Kontingentszollsatz
09.1417 *(Forts.)*		-- andere:		
		--- andere:		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:		
		----- andere:		3,9 ECU/hl: vom 1. Januar bis 29. Februar 3,5 ECU/hl: vom 1. März bis 31. Dezember
	ex 2204 29 35	------ Weißwein:		
		– Likörweine mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol		
	ex 2204 29 39	------ andere:		
		– Likörweine mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:		5 ECU/hl: vom 1. Januar bis 29. Februar 4,5 ECU/hl: vom 1. März bis 31. Dezember
	ex 2204 29 49	----- andere:		
		– Likörweine		
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:		6,9 ECU/hl: vom 1. Januar bis 29. Februar 6,2 ECU/hl: vom 1. März bis 31. Dezember
	ex 2204 29 59	----- andere:		
		– Likörweine		

(2) Die Zulassung der betreffenden Weine zu dem Zollkontingent setzt voraus, daß Weine in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 vorgesehenen Dokument VI1 oder dem Auszug VI2 als „Likörweine" bezeichnet werden.

(3) Bei den genannten Weinen ist der Frei-Grenze-Referenzpreis einzuhalten. Damit für sie das Zollkontingent zur Anwendung kommen kann, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfüllt sein.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 105 525 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1988 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

	(in hl)
Benelux	115,
Dänemark	60,
Deutschland	1 890,
Griechenland	20,
Spanien	20,
Frankreich	20,
Irland	60,
Italien	20,
Vereinigtes Königreich	103 320.

(3) Die zweite Rate des Kontingents in Höhe von 51 975 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1988.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1988 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. Oktober 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1988 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1988 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten ihr mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER